

**Satzung der Universität Bremen über die Erhebung und Verarbeitung
von personenbezogenen Daten**

(DV-Satzung)

VOM 18.10.2017¹

Der Rektor der Universität Bremen hat am 28.05.2010 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2015 (Brem.GBl. S. 141) die auf Grund von § 11 Absatz 4 BremHG durch den Akademischen Senat am 19.05.2010 beschlossene Satzung zur Verarbeitung personenbezogener Daten in der nachstehenden Fassung genehmigt:

I. Zulässige Verarbeitungszwecke

§ 1

Allgemeines

(1) Diese Satzung gilt für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach § 11 BremHG. Die Universität verarbeitet nach Maßgabe dieser Satzung Daten von Studienbewerbern/-bewerberinnen, Studierenden, weiterbildenden Studierenden, Prüfungskandidat/inn/en, auch soweit sie nicht Mitglieder der Universität Bremen (Externe) sind, Angehörigen und Mitgliedern der Universität nach § 5 BremHG, auch soweit sie nicht in einem Dienstverhältnis zur Universität stehen, von Absolvent/inn/en (Alumni), von Nutzer/inne/n von Universitätseinrichtungen sowie von Vertragspartner/inne/n der Universität im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 4 BremHG, die für die in § 11 Abs. 1 BremHG genannten Zwecke erforderlich sind.

(2) Die Daten, die verarbeitet werden dürfen und die Daten, die für die Zwecke der Hochschulstatistik verwendet werden dürfen, ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung.

(3) Die Universität darf auch Daten über die Gesundheit der Studienbewerber/-innen und Studierenden verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Stundung, Ermäßigung oder des Erlasses von Studiengebühren nach § 6 des Bremischen Studienkontengesetzes erforderlich ist. Dies gilt auch, soweit die Verarbeitung zum Zweck der Inanspruchnahme von Rechten aus dem Mutterschutzgesetz oder zur Erfüllung von Pflichten der Hochschulen aus dem Mutterschutzgesetz erforderlich ist.

(4) Die erhobenen Daten können für ihre weitere Verwaltung mit Identitätsnummern (Matrikelnummer, Bewerbernummer, Nutzernummer, etc.) verknüpft werden.

(5) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die nach dieser Satzung erforderlichen Angaben unrichtig oder unvollständig abgegeben worden sind, darf die Universität die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

§ 2

Weiterverarbeitung

Die Universität kann Daten, die für die Erfüllung eines in § 1 genannten Zweckes erhoben sind, im Rahmen der von § 11 BremHG bestimmten weiteren Zwecke nach Maßgabe der Anlage 1 sowie von § 19 weiterverarbeiten.

¹ In der Fassung der ÄO vom 27.06.2018, genehmigt durch den Rektor am 18.07.2018

§ 3

Wissenschaftliche Forschung

Personenbezogene Daten dürfen nach Maßgabe der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) für Zwecke der Forschung verarbeitet werden. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 DS-GVO für Zwecke der Forschung sowie weitere Maßgaben hierfür ergeben sich aus § 13 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung. Rechte der Betroffenen auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung und auf Widerspruch im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten können für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung im Rahmen des § 13 Absatz 3 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung beschränkt werden. Die Leiterin oder der Leiter des Forschungsprojektes entscheidet über die Rechte der Betroffenen unter Berücksichtigung der Interessen der beteiligten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler und der oder des Betroffenen im Rahmen des § 13 Absatz 3 Satz 1 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

II. Verfahrensbestimmungen

§ 4

Recht zur Datenverarbeitung

(1) Personenbezogene Daten dürfen nur von den dafür zuständigen Stellen der Universität verarbeitet werden. Die Verarbeitung erfolgt nur im Rahmen der eigenen Aufgabenstellung; sie darf nur zu dem Zweck erfolgen, zu dem die Daten von diesen Stellen erhoben oder an sie übermittelt worden sind.

(2) Das Lehrpersonal darf personenbezogene Daten Studierender nur zum Zweck der Bescheinigung von Studien- und Prüfungsleistungen und nur für die hierfür jeweils erforderliche Dauer verarbeiten.

§ 5

Datenschutzbeauftragte/r

Die Verfahren zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten und die dazu benutzten Rechner unterliegen der Aufsicht der oder des Datenschutzbeauftragten der Universität. Ihr bzw. ihm ist auf Verlangen Zugang zu den DV-Einrichtungen und -Anlagen zu gewähren sowie von den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und den in der Datenverarbeitung Tätigen Auskunft über die Angelegenheiten der Datenverarbeitung zu geben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnitts 4 der EU-Datenschutzgrundverordnung.

§ 6

Auswertungen, Umfragen

(1) Personenbezogene Daten, die über die Bearbeitung eines Verwaltungsvorgangs hinaus ausgewertet werden sollen, sind möglichst früh zu anonymisieren, eine Speicherung der Personendaten ist nicht zulässig.

(2) Befragungen, die zum Qualitätsmanagement und zu hochschulstatistischen Zwecken benötigt werden, muss das Rektorat zustimmen. Die Ergebnisse aller Befragungen sind zu veröffentlichen. Die Zielgruppe, Methoden und die Einhaltung des Datenschutzes sind in einem Konzept darzulegen.

§ 7

Auskunftsrecht

Die Betroffenen haben das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten nach Maßgabe der Artikel 15 und 89 Absatz 2 EU-Datenschutzgrundverordnung.

§ 8

Löschung der Daten

(1) Personenbezogene Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Universität nicht mehr erforderlich sind, müssen gelöscht werden, sofern keine gesetzlichen Verpflichtungen zur weiteren Speicherung bestehen. Ist die Löschung einzelner Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten nicht mehr verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Die besonderen Aufbewahrungs- und Löschungsregelungen dieser Satzung sowie die Bestimmungen über die Ablieferung von Unterlagen an das Universitätsarchiv bleiben unberührt.

§ 9

Übermittlung von Daten

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen außerhalb der Universität erfolgt nur, soweit es für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Universität oder der empfangenden öffentlichen Stelle vorgeschrieben ist.

(2) Es erfolgt grundsätzlich keine Übermittlung personenbezogener Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs. Ausnahmefälle sind nur in den Grenzen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutzgrundverordnung zulässig.

(3) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Stellen oder Personen innerhalb der Universität darf nur mit dem Zweck erfolgen, diesen die Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben zu ermöglichen.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der bzw. die Datenschutzbeauftragte der Universität vor der Übermittlung zu beteiligen.

III. Studierende

§ 10

Informationspflichten der Studienbewerberinnen, Studierenden etc.

Die Studienbewerber/-bewerberinnen, die Studierenden, die Prüfungskandidat/inn/en und die Doktorand/inn/en der Universität sind verpflichtet, den jeweils zuständigen Stellen der Universität die in der Anlage 1 dieser Satzung genannten personenbezogenen Daten zu den dort genannten Zwecken mitzuteilen.

§ 11

Studierendenausweis

(1) Die Universität gibt für die Studierenden bei der Immatrikulation und Rückmeldung zum Nachweis der Mitgliedschaft einen Studierendenausweis aus. Der Studierendenausweis kann optisch lesbar folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname
2. Geburtsdatum

3. Studiengang und Fachsemester
4. Gültigkeitsdauer und Hinweis auf das jeweils geltende Semester
5. Matrikelnummer.

Ein maschinenlesbarer Ausweis für Studierende (§ 11 Abs. 4 BremHG) wird nicht ausgestellt.

- (2) Der Studierendenausweis wird von der vom Rektor hiermit beauftragten Stelle ausgestellt.

§ 12

Löschung der Daten Studierender

(1) Die für das Verfahren für die Zulassung zum Studium erhobenen und verarbeiteten Daten sind ein Jahr nach Ablauf des Bewerbungssemesters zu löschen, soweit diese Daten nicht für weitere der in Anlage 1 genannte Zwecke benötigt werden.

(2) Die Daten, die der Identifizierung dienen und die den Verlauf sowie das Ergebnis des Studiums wiedergeben, werden nach Maßgabe der Anlage 1 aufbewahrt. Nach Ablauf der dort genannten Fristen werden sie gelöscht.

(3) Die Daten, die für eine Inanspruchnahme des verbliebenen Studienguthabens nach Beendigung des Studiums erforderlich sind, sind 10 Jahre nach Beendigung des Studiums zu löschen.

(4) Die übrigen von Studienbewerbern und Studierenden nach Maßgabe dieser Satzung erhobenen Daten sind nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Studiums (Datum der Exmatrikulation) zu löschen, sofern sie für die Erfüllung der Aufgaben der Universität nicht weiterhin erforderlich sind.

- (5) § 2 bleibt unberührt.

IV. Wissenschaftliches Personal

§ 13

Informationspflichten des wissenschaftlichen Personals

(1) Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Universität sind unbeschadet der Bestimmungen über die Führung von Personalakten verpflichtet, der Universität diejenigen personenbezogenen Daten mitzuteilen, die zur Beurteilung der Lehr- und Forschungstätigkeit, des Studienangebots und des Ablaufs von Studium und Prüfungen, für Planungs- und Organisationsentscheidungen und zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrags erforderlich sind. Welche Daten im Einzelnen erhoben und verarbeitet werden dürfen, ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Satzung.

(2) Die in der Anlage 2 bezeichneten Daten werden teilweise durch Auswertung bereits bestehender Verfahren erhoben. Das wissenschaftliche Personal ist verpflichtet, den für die Aufgaben nach Absatz 1 verantwortlichen Stellen diejenigen Daten zu übermitteln, die von der Anlage 2 erfasst sind und durch Auswertung bereits bestehender Verfahren nicht ermittelt werden können.

(3) Soweit die Lehrenden verpflichtet sind, die Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung nachzuweisen, bestimmen sich die Einzelheiten der Mitteilungspflichten nach der Festlegung durch den Rektor gemäß § 2 Abs. 5 der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Löschung

Die nach § 13 erhobenen Daten werden gelöscht, sobald der mit der Speicherung verfolgte Zweck erreicht ist.

§ 15

(weggefallen)

V. Nutzungsverhältnisse

§ 16

Die zum Zwecke der Nutzung von Universitätseinrichtungen erhobenen und verarbeiteten Daten sind mit Beendigung der Nutzung und Abwicklung aller aus der Nutzung herrührenden Rechtsverhältnisse zu löschen.

§ 17

Nutzer ausweis

Die Universität Bremen, einschließlich der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, dürfen an die Nutzer und Nutzerinnen bestimmter Einrichtungen nach Maßgabe der jeweiligen Nutzungsordnung Ausweise ausgeben, die das Bestehen der Nutzungsberechtigung belegen und für die Verwaltung des Nutzungsverhältnisses geeignet sind. Die Ausweise können nach Maßgabe der Nutzungsordnung die für die Verwaltung des Nutzungsverhältnisses erforderlichen Daten elektronisch gespeichert oder optisch lesbar enthalten.

VII. Vertragsbeziehungen zu Dritten

§ 18

Daten von Vertragspartnern der Universität

Die Universität kann von ihren Vertragspartnern im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 4 BremHG die folgenden Daten verarbeiten:

1. Name, Anschrift und Organisationsform des Partners
2. Telefon / Telefax und E-Mail-Anschrift
3. Namen der Vertretungsberechtigten des Vertragspartners
4. Verantwortliche Projektmitarbeiter / Sachbearbeiter des Partners
5. Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-ID
6. Bankverbindungsdaten
7. Name des Projektes
8. Dauer der Vertrags-/Projektlaufzeit
9. Projektvolumen / Zahlungs-/Teilzahlungssummen / Fälligkeitsdaten
10. Summe und Datum einer ggf. zugrundeliegenden Förderung / Förderer bzw. Projektträger / Art der Förderung / Besondere Bedingungen der Förderung sowie ggf. sonstige Förderungsbestimmungen.

VIII. Kontaktpflege zu ehemaligen Universitätsmitgliedern/Absolventen

§ 19

Daten von ehemaligen Universitätsmitgliedern

(1) Die Universität kann von ihren Mitgliedern zum Zwecke der späteren Kontaktpflege folgende Daten verarbeiten:

1. Familienname, Vorname, ggf. ein Titel
2. Geburtsdatum
3. Geschlecht
4. Postanschrift bzw. E-Mail-Anschrift, Telefonnummer
5. Fachbereich bzw. Organisationseinheit der Universität, welche die oder der Studierende bzw. Mitarbeiter/in zuletzt angehörte

6. ggf. Name des Studiengangs
7. Datum der Aufnahme des Studiums bzw. des Dienstes
8. ggf. Angaben zum Studienabschluss, Promotions-/ Habilitationsdatum
9. Datum der Beendigung des Studiums bzw. des Dienstes.

(2) Für die Herstellung und Versendung ihres Jahrbuchs kann die Universität die Daten gemäß Absatz 1 Nr.1, 3, 4, 5, 6 und 8 verwenden. Die Aufnahme einer Absolventin bzw. eines Absolventen in das Jahrbuch darf nicht erfolgen, wenn die bzw. der Betroffene dem widersprochen hat; auf die Möglichkeit der Aufnahme in das Jahrbuch zu widersprechen sind alle Absolventen hinzuweisen.

(3) Die Verarbeitung weiterer als der in Abs. 1 genannten Daten und die Verarbeitung zu anderen Zwecken, wie z.B. die Übermittlung an das „Alumni-Portal“, bedürfen der Einwilligung der Betroffenen.

§ 19a

Absolventenbefragungen

(1) Folgende Daten werden verwendet, um Absolventinnen und Absolventen, sowie ohne Abschluss exmatrikulierte Personen zur Teilnahme an Befragungen einzuladen, die dem Zweck der Qualitätssicherung von Lehre und Studium nach § 69 BremHG dienen:

1. Name, Vorname
2. Geschlecht
3. Angabe des Studiengangs bzw. der Studienfächer (Haupt-und Nebenfächer), der Art des Studiums sowie des Studienabschlusses, ggf. weitere Studiengänge
4. Postanschrift bzw. E-Mail-Anschrift
5. Datum der Beendigung des Studiums

(2) Die Daten werden nach Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung des Studiums (Datum der Exmatrikulation) gelöscht.

§ 20

Aufbewahrungsfristen

(1) Die Daten eines ehemaligen Universitätsmitgliedes werden aus dem Datenbestand, der der Kontaktpflege mit Ehemaligen dient, gelöscht, wenn die oder der Betroffene es schriftlich verlangt oder wenn der Universität ihr oder sein Versterben mitgeteilt wird. Die Daten ehemaliger Universitätsmitglieder, die auf Anfragen nicht reagieren, werden spätestens achtzehn Monate nach dem Ausscheiden aus dem Dienst bzw. nach der Exmatrikulation aus diesem Datenbestand gelöscht.

(2) § 12 bleibt unberührt.

IX. Schlussbestimmung

§ 21

Ergänzende Bestimmungen

(1) Ergänzend zu den Bestimmungen dieser Satzung gelten die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutzgrundverordnung in seiner jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Regelungen des Archivgesetzes bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin bzw. den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt

die DV-Satzung vom 17.12.2008 außer Kraft.

Bremen, den 28.05.2010

Der Rektor der Universität Bremen